MPK
MIGROS-PENSIONSKASSE

Anlagereglement

in der Kompetenz des Stiftungsrats

gültig ab 1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis Seite

A	**ZIELE UND GRUNDSÄTZE**	**3**
Art. 1	Grundlagen	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Ziele	3
Art. 4	Risikofähigkeit	3
Art. 5	Vermögensanlagen	3
Art. 6	Anlagen beim Arbeitgeber	3
Art. 7	Erweiterung der Anlagemöglichkeiten	4
Art. 8	Bewertungsgrundsätze	4
Art. 9	Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung	4
B	**AUFGABEN UND KOMPETENZEN**	**5**
Art. 10	Anlageorganisation	5
Art. 11	Stiftungsrat	5
Art. 12	Anlage-Ausschuss (AA)	5
Art. 13	Geschäftsstelle	6
Art. 14	Leiter Asset Management (CIO)	6
Art. 15	Vermögensverwalter	6
Art. 16	Investment Controller	7
C	**BERICHTERSTATTUNG**	**7**
Art. 17	Grundsätze	7
Art. 18	Informationskonzept	7
D	**STRUKTURIERUNG DER ANLAGEN**	**8**
Art. 19	Anlagestrategie	8
Art. 20	Core-Satellite-Ansatz	8
Art. 21	Kernanlagen	8
Art. 22	Satellitenanlagen	8
Art. 23	Performancemessung	9
E	**BESONDERE BESTIMMUNGEN**	**9**
Art. 24	Wahrnehmung des Stimmrechts	9
Art. 25	Securities Lending	9
Art. 26	Einsatz derivativer Instrumente	9
Art. 27	Unzulässigkeit einer Nachschusspflicht	9
Art. 28	Retrozessionen	10
Art. 29	Generalklausel	10
Art. 30	Schlussbestimmungen	10
Anhang 1	**Anlagestrategie**	**11**
Anhang 2	**Benchmarks**	**12**
Anhang 3	**Zielgrösse Wertschwankungsreserve**	**13**
Anhang 4	**Unsere Überzeugungen zu den Kapitalmarktanlagen (Investment Beliefs)**	**14**
Anhang 5	**Erweiterung der Anlagemöglichkeiten**	**15**

A ZIELE UND GRUNDSÄTZE

Art. 1 Grundlagen

Der Stiftungsrat erlässt das Anlagereglement der Migros-Pensionskasse (MPK) gestützt auf folgende gesetzliche und reglementarische Grundlagen:

- das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG),
- die entsprechende Verordnung zum BVG (BVV 2),
- die Weisungen der kantonalen Aufsichtsbehörde (BVS),
- die Weisungen der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV),
- die Stiftungsurkunde und
- das Organisationsreglement.

Art. 2 Zweck

[1]Dieses Reglement legt die Grundsätze, Aufgaben und Kompetenzen für eine optimale Vermögensbewirtschaftung fest.

[2]Detaillierte Anlagerichtlinien zu den einzelnen Anlagekategorien werden in einer separaten Verordnung zum vorliegenden Reglement in der Kompetenz des Anlage-Ausschusses erlassen.

Art. 3 Ziele

[1]Oberstes Ziel der Kasse ist die Aufrechterhaltung der Vorsorgesicherheit bzw. die nachhaltige Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichts. Bei der Anlage des Vermögens ist dieser Vorgabe bestmöglich Rechnung zu tragen.

[2]Das Vermögen ist so zu bewirtschaften, dass

- die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausgerichtet werden können
- auf die anlagepolitische Risikofähigkeit Rücksicht genommen wird und damit die nominelle Sicherheit der versprochenen Leistungen gewährleistet ist
- im Rahmen der Risikofähigkeit die Gesamtrendite optimiert wird.

[3]Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserven sind im Anhang 3 aufgeführt.

[4]Massgebend für die Umsetzung der Anlagestrategie sind die Überzeugungen zu den Kapitalmarktanlagen (Anhang 4).

Art. 4 Risikofähigkeit

[1]Die Risikofähigkeit ist abhängig von der finanziellen Lage sowie von der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen der MPK.

[2]Die Risikofähigkeit wird unter Beizug externer Experten regelmässig überprüft.

Art. 5 Vermögensanlagen

[1]Die Vermögensanlagen werden sorgfältig ausgewählt, bewirtschaftet und überwacht.

[2]Die Anlagen werden auf verschiedene Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige verteilt.

[3]Bei der Bewirtschaftung des Vermögens werden die Grundsätze der angemessenen Risikoverteilung eingehalten.

[4]Bei allen Anlagen werden neben den ökonomischen Kennzahlen auch objektive und anerkannte Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG-Kriterien) und im Speziellen Klimarisiken im Anlageprozess berücksichtigt. Als Basis für die Kriterien gelten Schweizer Gesetze und von der Schweiz mitgetragene internationale Konventionen.

[5]Es wird auf eine angemessene Veräusserbarkeit der Anlagen geachtet.

Art. 6 Anlagen beim Arbeitgeber

Anlagen beim Arbeitgeber sind im Rahmen der Vorschriften des BVG zulässig.

Art. 7 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

[1]Gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV 2 können allfällige Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten durch den Stiftungsrat festgelegt und genehmigt werden. Dabei ist zu beachten, dass

- bei der Anlage des Vermögens die Sicherheit der Erfüllung des Vorsorgezwecks gewährleistet ist
- bei Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten die schlüssige Darlegung im Anhang der Jahresrechnung zu integrieren ist.

[2]Die beschlossenen Erweiterungen werden in Anhang 5 aufgeführt.

Art. 8 Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung der Aktiven erfolgt nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 (Art. 48 BVV2).

Art. 9 Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung

[1]Die MPK setzt die Bestimmungen des Bundesrechts über die Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung in einer geeigneten Weise um. Damit soll unter anderem den Bestimmungen des BVG, der BVV2 und der ASIP-Charta entsprochen werden. Der Stiftungsrat hat zu diesem Zweck ein entsprechendes Reglement zur Einhaltung der Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG (RELIB) erlassen.

[2]Personen, welche in die Vermögensbewirtschaftung involviert sind, unterstehen ebenfalls der Pflicht zur Einhaltung der Bestimmungen des RELIB.

B AUFGABEN UND KOMPETENZEN

Art. 10 Anlageorganisation

Die Führungsorganisation präsentiert sich wie folgt:

- Stiftungsrat
- Anlage-Ausschuss (AA)
- Geschäftsstelle
- Leiter Asset Management (CIO)
- Vermögensverwalter
- Investment Controller.

Art. 11 Stiftungsrat

[1]Der Stiftungsrat ist das oberste Entscheidungs- und Aufsichtsorgan und trägt damit auch die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens. Er überträgt bestimmte Aufgaben im Bereich der Vermögensbewirtschaftung an den AA.

[2]Dem Stiftungsrat obliegen folgende Aufgaben:

- Erlass und periodische Überprüfung des Anlagereglements
- Bestimmen der Mitglieder des AA
- Wahl des Investment Controllers
- Bestimmen der Anlagestrategie und der Bandbreiten
- Festlegen der Benchmarks für die Anlagekategorien und Vorgaben zur Währungsabsicherung
- Organisation der stufengerechten Überwachung der Anlagetätigkeit
- Festlegen der Soll-Wertschwankungsreserve
- Festlegen der Grundsätze für die Ausübung der Stimmrechte
- Kenntnisnahme der Berichte des AA sowie periodischer Berichte des Investment Controllers
- Überwachung der Einhaltung des RELIB
- Beschlussfassung über eine Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV2.

Art. 12 Anlage-Ausschuss (AA)

[1]Dem AA obliegen folgende Aufgaben:

- Erarbeiten der Anlagestrategie zu Handen des Stiftungsrats
- Erlass und periodische Überprüfung der Verordnungen zum Anlagereglement
- Festlegen der taktischen Asset Allokation und der Benchmarks für die Vermögensverwalter
- Bestimmen, Instruieren und Überwachen der Vermögensverwalter
- Bestimmen und Instruktion des Erstellers der ALM-Studie
- Instruktion des Investment Controllers
- Überwachen der Anlagetätigkeit und der Einhaltung des Anlagereglements und der Anlagestrategie
- Periodische Orientierung des Stiftungsrats über Anlageresultate und laufende Geschäfte
- Kenntnisnahme der periodischen Berichte des Investment Controllers.

[2]Dem Vorsitzenden des AA obliegen folgende Aufgaben:

- Einladungen zu den Sitzungen des AA und Festlegung der Traktandenliste
- Leitung der Sitzungen des AA
- Anordnung von Zirkularbeschlüssen
- Genehmigung der Funktionsbeschreibung des CIO in Absprache mit dem Präsidenten des Stiftungsrats
- Bewilligen der Depotbanken auf Antrag des CIO
- Sicherstellung der Orientierung des Stiftungsrats über die Tätigkeit des AA.

Art. 13 Geschäftsstelle

Der Geschäftsstelle obliegen folgende Aufgaben:

- Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit der Kasse
- Orientierung des CIO über die kurz- und mittelfristig zu erwartenden Mittelflüsse
- Berichterstattung an den Investment Controller über die direkt gehaltenen Anlagen (Liquidität, Darlehen, Hypotheken und Infrastruktur)
- Sicherstellung der Einholung der schriftlichen Erklärung über die persönlichen Vermögensvorteile bei Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung von Vermögen betraut sind, und Berichterstattung hierüber an den Stiftungsrat
- Orientierung des AA über die Entwicklung im BVG, welche die Anlagetätigkeit betrifft
- Periodische Orientierung der Versicherten über die Entwicklung der Vermögensanlagen.

Art. 14 Leiter Asset Management (CIO)

Dem CIO obliegen folgende Aufgaben:

- Führen des Asset Managements
- Erarbeiten der taktischen Asset Allokation zu Handen des AA
- Umsetzung der taktischen Asset Allokation unter Einhaltung der Bandbreiten der Anlageklassen
- Bereitstellung der liquiden Mittel entsprechend dem Bedarf der Vermögensverwalter und der Geschäftsstelle
- Antragstellung an den AA für die Einsetzung der Vermögensverwalter
- Koordiniert die Selektion, Instruktion und Vertragsschliessungen mit externen Vermögensverwaltern und Depotbanken
- Erteilt den internen Vermögensverwaltern die erforderlichen Weisungen
- Überwacht das gesamte Anlagevermögen sowie die internen und externen Mandate und erstattet dem AA regelmässig Bericht über die Anlagetätigkeit
- Umgehende Information des AA über Abweichungen zum Anlagereglement und zur entsprechenden Verordnung
- Erarbeiten von Entscheidungsgrundlagen für neue Anlagethemen
- Sicherstellen der Protokollführung an den Sitzungen des AA
- Präsentieren der Ergebnisse der Anlagetätigkeit in den Gremien
- Sicherstellung der Einholung der jährlichen Bestätigung im Zusammenhang mit Retrozessionen oder Ähnliches bei sämtlichen an der Vermögensverwaltung beteiligten Personen
- Führung des Journals zur Umsatzabgabe, wobei dies auch an einen qualifizierten Dritten delegiert werden kann.

Art. 15 Vermögensverwalter

[1]Es dürfen nur Personen und Institutionen mit der Vermögensverwaltung betraut werden, welche die Anforderungen gemäss BVV 2 erfüllen.

[2]Mitarbeitende der Migros-Gruppe, welche mit der Vermögensverwaltung betraut sind, werden als "interne Vermögensverwalter" bezeichnet.

[3]Die Vermögensverwalter sind verantwortlich für das Portfolio Management im Rahmen der ihnen übertragenen Mandate.

Art. 16 Investment Controller

Dem Investment Controller obliegen folgende Aufgaben:

- Überwachen der Einhaltung des Anlagereglements und der dazugehörenden Verordnung
- Überwachen der Umsetzung der Anlagestrategie
- Prüfung der Einhaltung der Vermögensverwaltungsverträge
- Erstellen eines monatlichen Performance-Reports über das Gesamtportfolio
- Berechnen und Beurteilen der Risikoparameter
- Erstellen eines Controlling-Quartal-Berichts für den AA und einer Zusammenfassung desselben für den Stiftungsrat
- Teilnahme an Sitzungen auf Wunsch des Vorsitzenden des AA bzw. des Präsidenten des Stiftungsrats
- Erarbeiten von Informationen zu speziellen Fragestellungen.

C BERICHTERSTATTUNG

Art. 17 Grundsätze

Die Berichterstattung hat sicherzustellen, dass der Stiftungsrat, der AA, die Geschäftsstelle und der CIO über aussagekräftige Informationen verfügen, die ihnen die Wahrnehmung der zugeordneten Führungsverantwortung ermöglichen.

Art. 18 Informationskonzept

Wann	Wer	Für wen	Was
Monat	Investment Controller	CIO Geschäftsstelle	Performance-Report mit Möglichkeit zur Leistungsbeurteilung auf Stufe Strategische Asset Allokation, Taktik und Umsetzung.
	Vermögensverwalter	CIO	Rückblick über Anlagetätigkeit
		Investment Controller	Sämtliche für die Berichterstattung notwendige Daten
Quartal	Investment Controller	AA Geschäftsstelle	Quartalsbericht zur Anlagetätigkeit
		Stiftungsrat	Kurzfassung Quartalsbericht zur Anlagetätigkeit inkl. BVV2 Reporting
	CIO	AA	Stellungnahme zu den Feststellungen und Empfehlungen im Bericht des Investment Controllers
Jahr	CIO	AA Stiftungsrat Delegiertenversammlung Geschäftsstelle	Orientierung Anlagetätigkeit und Anlageerfolg
Periodisch	Anlage-Experte	Stiftungsrat AA Geschäftsstelle	Asset- & Liability-Studie

D STRUKTURIERUNG DER ANLAGEN

Art. 19 Anlagestrategie

[1]Es wird eine risikooptimierte und angemessen diversifizierte Anlagestrategie verfolgt.

[2]Beim Festlegen der Anlagestrategie werden die Risikofähigkeit sowie die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der Anlagekategorien sowie die sich aus der Analyse der Verpflichtungen ergebenden Anforderungen berücksichtigt. Zusätzliche Anlagekategorien werden ins Anlageuniversum einbezogen, wenn sie eine Verbesserung des Rendite-/Risiko-Profils der Anlagestrategie erwarten lassen.

[3]Die Anlagestrategie ist periodisch zu überprüfen und bei Änderung der Risikofähigkeit oder der Gegebenheiten auf der Verpflichtungsseite allenfalls anzupassen.

[4]Die Bewirtschaftung des Vermögens erfolgt über Vermögensverwaltungsmandate.

Art. 20 Core-Satellite-Ansatz

[1]Die Anlagen in Obligationen und Aktien erfolgen nach dem Core-Satellite-Ansatz mit einem Hauptteil in breit diversifizierte Kernanlagen (Core) sowie in ergänzende Satellitenanlagen.

[2]Die Kernanlagen dienen der Sicherstellung einer Grundrendite. Satellitenanlagen werden zur zusätzlichen Renditesteigerung und/oder Diversifikation eingesetzt.

Art. 21 Kernanlagen

[1]Die Kernanlagen setzen sich zusammen aus:

- Nominalwert Anlagen (Obligationen in CHF und Fremdwährungen, Darlehen, Hypotheken, Liquidität)
- Aktien
- Immobilien und Infrastrukturanlagen
- Gold.

[2]Die Umsetzung erfolgt für die Obligationen und Aktien indexiert oder indexnah.

[3]Die Umsetzung für Darlehen, Hypotheken, Immobilien, Infrastrukturanlagen und Gold erfolgt als «buy and hold»

[4]Die Fremdwährungsrisiken bei den Obligationen, Immobilien- und Infrastrukturanlagen werden abgesichert, bei den Aktien erfolgt eine Teilabsicherung.

Art. 22 Satellitenanlagen

[1]Die Satellitenanlagen sind Ergänzungen zu den Kernanlagekategorien und sollen durch Renditesteigerung und / oder Risikominderung der Effizienzsteigerung dienen. Sie können auch den Zugang zu geographischen Nischenmärkten oder zu aktiven Managementansätzen / -strategien ermöglichen.

[2]Die Satellitenanlagen werden in die zwei Hauptkategorien Obligationen und Aktien unterteilt.

[3]Die Obligationen Satelliten beinhalten folgende Unterkategorien:

- High Yield Obligationen
- Emerging Markets Obligationen
- Hybrid Obligationen
- Obligationen Opportunistisch

[4]Die Aktien Satelliten beinhalten folgende Unterkategorien:

- Aktien Small/Mid Cap,
- Aktien Emerging Markets All Cap
- Aktien Dividendenstrategie
- Aktien Opportunistisch

[5]Den Unterkategorien Obligationen Opportunistisch und Aktien Opportunistisch werden keine strategische Quote zugeteilt.

[6]Die Fremdwährungsrisiken werden mit Ausnahme von Aktien Emerging Markets All Cap abgesichert.

Art. 23 Performancemessung

[1]Die Performance wird durch den Investment Controller gemessen und gemäss dem Informationskonzept kommuniziert.

[2]Die Performancemessung erfolgt sowohl auf strategischer als auch auf taktischer Ebene und dient der stufengerechten Leistungsbeurteilung.

E BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 24 Wahrnehmung des Stimmrechts

[1]Im Falle von Direktanlagen in Aktien werden die Stimmrechte in der Regel wahrgenommen.

[2]Die Wahrnehmung des Stimmrechts erfolgt bei Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz und im Ausland.

[3]Der Stiftungsrat erlässt dazu Richtlinien.

Art. 25 Securities Lending

[1]Im Rahmen der Anlagetätigkeit dürfen direkt gehaltene Wertschriften ausgeliehen werden. Die Gegenpartei hat ein Kurzfrist-Rating einer anerkannten Rating-Agentur von mindestens A-1/P-1 oder gleichwertig aufzuweisen. Die ausgeliehenen Wertschriften müssen gesichert sein (Collateral).

[2]Bei der Umsetzung des Securities Lending gelten Art. 49a Abs. 2 lit. a BVV 2 (Führungsverantwortung und Aufgaben des obersten Organs) sowie das Kollektivanlagegesetz vom 23. Juni 2006 und seine Ausführungsbestimmungen sinngemäss.

[3]Zur Sicherstellung der Ausübung der Stimmrechte ist das Securities Lending während der Zeit der Generalversammlung nicht zulässig.

Art. 26 Einsatz derivativer Instrumente

[1]Derivate dürfen eingesetzt werden, um die Risiken der Anlagen zu reduzieren oder um die Anlagen effizienter zu bewirtschaften. Sie müssen an einer anerkannten Börse gehandelt werden oder die Gegenpartei muss eine Bank mit einem Kurzfrist-Rating einer anerkannten Rating-Agentur von mindestens A-1/P-1 oder gleichwertig sein.

[2]Sämtliche Verpflichtungen aus Derivatgeschäften müssen während der Laufzeit und auf den Zeitpunkt der Ausübung gedeckt sein.

[3]Der Einsatz von Derivaten darf auf das Gesamtvermögen keine Hebelwirkung haben.

[4]Beim Handel mit OTC Derivaten ist sicherzustellen, dass die Einhaltung des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG) und der Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV) eingehalten und die Abläufe schriftlich geregelt sind.

[5] Die Pensionskasse wird unter FinfraG als «kleine finanzielle Gegenpartei» klassifiziert.

Art. 27 Unzulässigkeit einer Nachschusspflicht

Bei Anlagen ist eine Nachschusspflicht unzulässig.

Art. 28 Retrozessionen

[1]Sämtliche an der Vermögensverwaltung beteiligte Institutionen und Personen (insbesondere Depotbanken) haben jährlich zu bestätigen, dass ihnen aus ihrer Tätigkeit keinerlei Retrozessionen, Verkaufsprovisionen, Bestandespflegekommissionen oder Ähnliches zugefallen sind. Beauftragte Vermögensverwalter und Fondsgesellschaften haben zudem jährlich zu bestätigen, dass sie auf in den Beständen der MPK befindlichen Anlagen keinerlei Retrozessionen, Verkaufsprovisionen, Bestandespflegekommissionen oder Ähnliches bezahlt haben.

[2]Mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung können mit der Vermögensverwaltung der MPK beauftragte Personen Retrozessionen o.ä. entgegennehmen und mit den vereinbarten Gebühren verrechnen.

[3]Vermögensverwalter und Fondsgesellschaften sind nur auf schriftliche Genehmigung hin berechtigt, Retrozessionen o.ä. einzubehalten oder an Dritte auszubezahlen.

[4]Die erhaltenen, einbehaltenen oder an Dritte sowie die MPK ausbezahlten Beträge sind von den Beauftragten jährlich detailliert nachzuweisen.

Art. 29 Generalklausel

Sofern im vorliegenden Reglement keine abschliessenden Regelungen enthalten sind, ist der Stiftungsrat ermächtigt, Entscheidungen nach seinem pflichtgemässen Ermessen zu treffen.

Art. 30 Schlussbestimmungen

[1]Dieses Reglement kann jederzeit vom Stiftungsrat geändert werden.

[2]Das Reglement und dessen spätere Änderungen werden jeweils der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

[3]Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat mit Beschluss vom 26. November 2024 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Anhang 1 Anlagestrategie

Anlagestruktur	**Allokation in %**	**Bandbreiten in %**	
		Min.	**Max.**
Liquidität	1	0	8
Darlehen / Hypotheken	6	4	9
Obligationen CHF AAA	2	0	5
Obligationen CHF ex Eidgenossen	3	0	5
Staatsobligationen FW[1]	2	0	5
Unternehmensobligationen FW[1]	6	3	9
Obligationen Satelliten[1]	8	5	11
High Yield Obligationen	1		
Emerging Markets Obligationen	2		
Hybrid Obligationen	5		
Obligationen Opportunistisch	0	0	3
Aktien Schweiz	7	4	10
Aktien Ausland[2]	16	12	20
Aktien Satelliten	7	4	10
Aktien Small/Mid Cap[1]	2		
Aktien Emerging Markets All Cap	2		
Aktien Dividendenstrategie	3		
Aktien Opportunistisch[1]	0	0	3
Immobilien Schweiz Direktanlagen	24	20	28
Immobilien Ausland Indirekt[1]	9	7	11
Infrastrukturanlagen[1]	6	4	8
Gold	3	0	4
Gesamttotal	**100**		

Total Fremdwährungen (nicht abgesichert)	**11.5**	6.5	16.5

[1] Bei diesen Anlagekategorien werden die Fremdwährungsrisiken abgesichert.
[2] Bei Aktien Ausland erfolgt eine 50% Absicherung der Fremdwährungsrisiken.

Anhang 2 Benchmarks

Anlagekategorie	Benchmark
Liquidität	FTSE CHF Eurodeposits 3 Months
Darlehen / Hypotheken	Anlagerendite
Obligationen CHF AAA	SBI AAA TR
Obligationen CHF ex Eidgenossen	67% SBI Domestic Non-Gov AAA-BBB TR 33% SBI Foreign AAA-BBB TR
Staatsobligationen FW	45% FTSE EGBI ex BBB 5-7Y hedged in CHF 45% FTSE US GBI 5-7y hedged in CHF 10% JPMorgan EMBI IG hedged in CHF
Unternehmensobligationen FW	50% BB MSCI USD Corp ESG TR hedged in CHF 50% BB MSCI EUR Corp ESG TR hedged in CHF
Obligationen Satelliten High Yield	BB US Corp HY TR Index hedged in CHF
Obligationen Satelliten Emerging Markets	JESG EMBI Global Diversified hedged in CHF
Obligationen Satelliten Hybridanleihen	34% BB Global Capital Securities TR hedged in CHF 33% BB Global Contingent Capital TR hedged in CHF 33% SBI Domestic Non-Gov AAA-BBB TR
Aktien Schweiz	SPI Gesamt (r)
Aktien Ausland*	Migros Index on MSCI ACWI ex Switzerland Climate Custom TR Net 50% hedged in CHF
Aktien Satelliten Small/Mid Cap	60% MSCI USA SMID NR hedged in CHF 40% MSCI World ex USA ex Switzerland SMID Cap NR hedged in CHF
Aktien Satelliten Emerging Markets*	Migros Index on MSCI Emerging Markets Climate Custom TR Net
Aktien Satelliten Dividendenstrategie	MSCI World High Dividend Index TR Net 50% hedged in CHF
Immobilien Schweiz Direktanlagen	KGAST Immobilien Index
Immobilien Ausland Indirekt	60% KGAST Immobilien Index 40% NFI-ODCE hedged in CHF
Infrastrukturanlagen	KGAST Immobilien Index +1%
Gold	Anlagerendite

*Ab 22.3.2025. Bis zum 21.3.2025 gilt der bisherige ACWI ex CH Climate Paris Aligned 50% hedged in CHF.

Anhang 3 Zielgrösse Wertschwankungsreserve

Indikator	**%**
Zielgrösse Wertschwankungsreserve (in Prozent des technischen notwendigen Kapitals)	**19.0**

Anhang 4 Unsere Überzeugungen zu den Kapitalmarktanlagen (Investment Beliefs)

Unsere Überzeugungen bilden die Basis für die Umsetzung der Anlagestrategie und zur Erreichung der Anlageziele des Stiftungsrats. Diese Investment Beliefs bilden eine Grundhaltung für die Entscheide im Portfoliomanagement und widerspiegeln unsere Sicht in Bezug auf die Finanzmärkte.

Strategie

Die strategische Asset Allokation ist der wichtigste Erfolgsfaktor und ist auf die Verpflichtungen abgestimmt.

Risikodiversifikation

Für die eingegangen Risiken wollen wir entschädigt werden.

Ein diversifiziertes Portfolio ermöglicht ein gutes Rendite-Risiko-Verhältnis.

Anlageprozess

Der Hauptteil der Rendite wird über das Eingehen von Marktrisiken erzielt.

Aktives Management verschafft uns einen Zusatzertrag.

Anlagehorizont

Unsere Fristigkeitsstruktur ermöglicht es, die Vorteile eines langfristigen Anlagehorizonts zu nutzen.

Anlageorganisation

Das interne Management wird bei Satellitenanlagen durch externe Spezialisten ergänzt, was den bestmöglichen Erfolg verspricht.

Die Anlagen erfolgen kostenbewusst und kostentransparent.

Nachhaltigkeit

Bei unseren Anlagen richten wir uns nach den finanziellen Interessen der Versicherten und berücksichtigen dabei auch Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG-Kriterien) und im Speziellen Klimarisiken sowie die Auswirkungen aus dem Klimawandel.

Anhang 5 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

Die MPK sieht folgende erweiterte Anlagemöglichkeiten vor und wird diese im Anhang des Jahresberichts fachgerecht begründen:

- Die Überschreitung der Begrenzung für alternative Anlagen gemäss BVV2-Klassifikation ist zulässig bis zu einer Obergrenze von 20% der Gesamtanlagen. Dabei ist auf eine ausreichende Diversifikation und Risikoverteilung zu achten.
- Anlagen in Forderungen, die als alternative Anlagen gelten, sind auch als Direktanlagen möglich, sofern sie Teil eines diversifizierten Portfolios sind und als einzelne Direktanlage nicht mehr als 1% des Gesamtvermögens ausmachen. Die physischen Goldbestände können auch bei einer einzelnen Depotbank gelagert werden.
- Die Überschreitung der Begrenzung für Immobilien gemäss BVV2-Klassifikation ist zulässig bis zu einer Obergrenze von 35% der Gesamtanlagen. Dabei ist auf eine ausreichende Diversifikation und Risikoverteilung zu achten.

****